



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion J. Audit der Agrarausgaben
J.3 Audit der direkten Beihilfen

Brüssel, den
Ares save number 5394262

**Einschreiben mit Rückschein an
die Ständige Vertretung**

*Bitte geben Sie in Ihrer Antwort auf
dieses Schreiben das folgende
Aktenzeichen an:
AA/2016/007/AT/RLF*

**Konformitätsabschluss nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
Untersuchung Nr. AA/2016/007/AT – Flächenbezogene Beihilfen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, Nr. 1307/2013, Nr. 639/2014, Nr. 640/2014, Nr. 641/2014, Nr. 809/2014 und Nr. 907/2014**

Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen die Feststellungen und Auskunftersuchen, die sich aus der genannten Untersuchung vom 20. bis 24. Juni 2016 für die Haushaltsjahre ab 2015 ergeben haben.

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) ist der Ansicht, dass die Durchführung der Regelung für flächenbezogene Beihilfen in Österreich nicht mit den EU-Vorschriften im Einklang stand, und hält die in der Anlage genannten Abhilfemaßnahmen für erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen künftig eingehalten werden.

Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union

██
Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan 30
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

██
Stubenring 1
1010 Wien
ÖSTERREICH

Unter diesen Umständen erwägt die GD AGRI vorzuschlagen, die aus dem EGFL finanzierten Ausgaben (zum Teil) gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von der Finanzierung durch die EU auszuschließen.

Die Feststellungen der GD AGRI betreffen Mängel bei Schlüsselkontrollen, für die gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission und nach den Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens und des Rechnungsabschlussverfahrens (C(2015) 3675 vom 8.6.2015) eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 %, bezogen auf die von dem Mangel betroffene Grundgesamtheit, vorzunehmen wäre. Die Berichtigung bezieht sich auf alle flächenbezogenen Beihilfen des ersten Pfeilers. Einzelheiten dazu finden Sie in der Anlage unter Abschnitt 2.

Die genannte Pauschale wurde vorläufig entsprechend den Feststellungen der GD AGRI in diesem Stadium des Verfahrens festgelegt. Die Finanzkorrektur wird auf die Ausgaben angewandt, die während des gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festzulegenden Zeitraums getätigt wurden. Für nach dem Untersuchungszeitraum getätigte Ausgaben bilden die festgestellten Mängel so lange die Grundlage für eine Finanzkorrektur, bis sie keinerlei negative Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben mehr haben.

Bitte erläutern Sie in Ihrem Antwortschreiben ausführlich, welche Abhilfemaßnahmen bereits getroffen wurden, wann sie getroffen wurden und welche Maßnahmen geplant sind, und unterbreiten Sie einen präzisen Durchführungszeitplan sowie Angaben zu Fortschrittsindikatoren und bestehenden Überwachungsverfahren. Bitte beachten Sie, dass der Leiter der Zahlstelle die Kommission im Rahmen der Verwaltungserklärung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Durchführung dieser Abhilfemaßnahmen informieren muss.

Bitte übersenden Sie der GD AGRI Ihre Antwort auf das vorliegende Schreiben innerhalb von zwei Monaten, nachdem Sie es in deutscher Sprache erhalten haben. In begründeten Fällen kann die GD AGRI auf mit Gründen versehenen Antrag des Mitgliedstaats einer Verlängerung der Zweimonatsfrist um höchstens zwei Monate zustimmen. Die Verlängerung ist gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 vor Fristablauf bei der Kommission zu beantragen.

Sollten Sie mit den Feststellungen und den vorläufigen Schlussfolgerungen der GD AGRI nicht einverstanden sein, ist in Ihrer Antwort mit Fakten zu belegen, warum nach Ansicht Ihrer Behörden die Feststellungen der GD AGRI nicht begründet sind oder die vorläufigen Schlussfolgerungen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen zu hoch angesetzt sind.

In diesem Zusammenhang können Ihre Behörden eine genauere Berechnung der von der Unionsfinanzierung auszuschließenden Beträge vorlegen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen in einem frühen Stadium des Konformitätsabschlussverfahrens – vorzugsweise in Ihrer Antwort auf dieses Schreiben oder spätestens in Ihrer Antwort auf das Protokoll der bilateralen Besprechung – vorgelegt werden und den Kriterien gemäß Artikel 12 Absätze 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 entsprechen müssen.

Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der für den Mitgliedstaat geltenden Antwortfrist

eine bilaterale Besprechung anberaumt. Sie werden daher zu einer bilateralen Besprechung am **12. Januar 2017 um 9.30 Uhr in Brüssel, Rue de la Loi 130, Büro 4/65**, eingeladen.

Sollten Sie eine solche Besprechung nicht für erforderlich halten, teilen Sie dies meinen Dienststellen bitte spätestens in Ihrer Antwort auf dieses Schreiben mit.

█ █ █ █ [@ec.europa.eu](mailto:█@ec.europa.eu); Tel.: █
█) steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre offizielle Antwort an die funktionelle Mailbox des Referats: agri-j3@ec.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen



Christina BORCHMANN
Direktorin

Anlagen: 1 Anlage

Anlage

1. FESTSTELLUNGEN UND AUSKUNFTSERSUCHEN

1.1 Schlüsselkontrolle Nr. 2: Durchführung von Gegenkontrollen zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der angemeldeten Parzellen – Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014

1.1.1. Pro-rata-Satz für Almen und Hutweiden

Zur Ermittlung der beihilfefähigen Höchstfläche der Referenzparzelle des LPIS (vgl. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014) für von vereinzelt Elementen eingenommenen nichtbeihilfefähigen Flächen wendet Österreich das Pro-rata-System gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 an. Für die Almen und Hutweiden werden zur Ermittlung der beihilfefähigen Höchstfläche die folgenden zwei Verringerungskoeffizienten herangezogen:

- Ein Ödlandfaktor für nichtbeihilfefähige Elemente wie Steine, Geröll und Heidepflanzen (ausgenommen Bäume). Dieser Verringerungskoeffizient wird in Vielfachen von 10 % angewandt und jeweils auf die folgenden 10 % aufgerundet. Machen die nichtbeihilfefähigen Elemente weniger als 6 % der Fläche aus, findet unter bestimmten Bedingungen keine Kürzung statt.
- Ein Überschirmungsfaktor aufgrund der Angaben des Betriebsinhabers oder historischer Daten. Es gibt vier Kürzungskategorien:

Überschirmungsfaktor	Verringerungskoeffizient
<= 20 %	0 %
>20 % - 50 %	30 %
>50 % - 80 %	70 %
>80 %	100 %

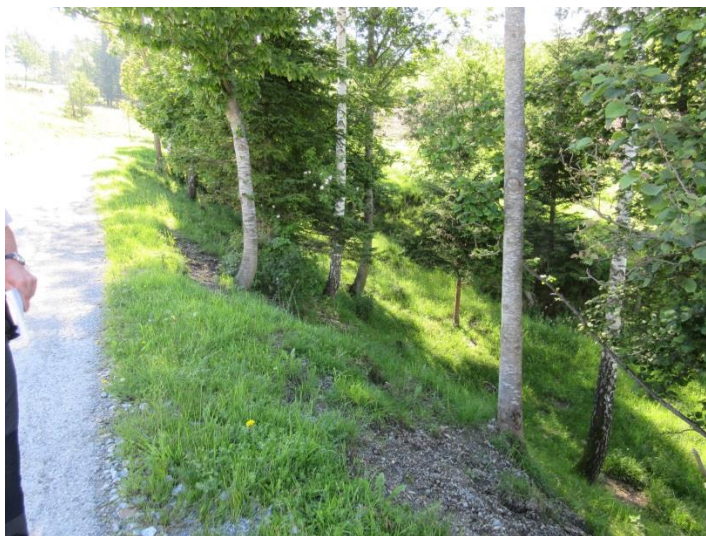
Beide Kürzungssätze betreffen die Gesamtfläche im LPIS.

Bei der Untersuchung ergaben sich im Zusammenhang mit den besichtigten Flächen die folgenden Fragen, die im Rahmen des LPIS zu überprüfen sind:

- Akte 6, Parzellen Nr. 49 und 121/126: Die Fläche wurde im LPIS fälschlicherweise als Dauergrünland eingestuft. Im Anschluss an die Vor-Ort-Kontrolle wurde die Fläche durch die Einteilung von zwei neuen spezifischen Parzellen neu als Hutweide eingestuft. Bei der Vor-Ort-Kontrolle wurde für beide Parzellen ein Ödlandfaktor von -20 % festgesetzt; für Überschirmung wurde keine Kürzung vorgenommen (d. h. der Prüfer war der Ansicht, dass die Baumkronen weniger als 20 % der Parzellenfläche überschirmen).



Die GD AGRI warf die Frage auf, ob die Verringerungskoeffizienten nicht zu niedrig lagen. Sie fragte insbesondere, ob die Baumkronen nicht mehr als 20 % der Fläche übershirmten. Nach Angaben der österreichischen Behörden könnten diese beiden Parzellen als „Grenzfälle“ angesehen werden.



Die GD AGRI fragte, ob es Leitlinien gebe, anhand deren die beiden Verringerungskoeffizienten auf objektivere Weise ermittelt werden könnten. Es wurde mitgeteilt, dass es solche Leitlinien nicht gebe.

Weil die Fläche in die Kategorie Hutweide eingestuft wurde, wurden dem Betriebsinhaber für diese Fläche lediglich 20 % der Zahlungsansprüche zugewiesen (aufgrund der Anwendung des Artikels 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Beachten Sie bitte, dass bezüglich dieser Akte unter den Abschnitten 1.1.2. und 1.4.1 weitere Anmerkungen zu finden sind.

- Bezüglich Akte 22 haben die österreichischen Behörden die GD AGRI zu Beginn der Besichtigung der Parzellen davon in Kenntnis gesetzt, dass der Antragsteller Ödlandfaktor und Übershirmungsfaktor vertauscht hatte. Die GD AGRI kommt zu dem Schluss, dass die beiden Verringerungskoeffizienten im LPIS nicht ordnungsgemäß ausgewiesen waren.

Außerdem hat die GD AGRI bei ihrer Kontrolle festgestellt, dass die Verringerungsfaktoren bei zwei der drei besichtigten Parzellen tatsächlich zu niedrig waren:

Vom MS ermittelte beihilfefähige Fläche (nach Vor-Ort-Kontrolle)					
Fläche	Fläche	Verringerung		Fläche	
	vor Kürz.	Ödland	Übersch.	nach Kürz.	
	ha	%	%	ha	
1/3	1,6909	-30 %	0	1,1836	
1/5	0,9900	-10 %	-30 %	0,6237	
1/2	4,7174	-60 %	0	1,8870	
Gesamt				3,6943	
Von der GD AGRI ermittelte beihilfefähige Fläche					
Fläche	Fläche	Verringerung		Fläche	
	vor Kürz.	Ödland	Übersch.	nach Kürz.	
	ha	%	%	ha	
1/3	1,6909	-50 %	-30%	0,5918	
1/5	0,9900	-40 %	-30 %	0,4158	
1/2	4,7174	-60 %	0	1,8870	
Gesamt				2,8946	
Differenz MS / GD AGRI				-0,7997	27,6 %

Die österreichischen Behörden erklärten sich bei der Besichtigung der Parzellen mit den von der GD AGRI ermittelten Verringerungskoeffizienten einverstanden und räumten ein, dass die beihilfefähige Höchstfläche niedriger ist als die im LPIS verzeichnete Fläche.

Schlussfolgerung:

Die Kontrolle führte zu folgendem Ergebnis:

- Es ist schwierig, die vom Betriebsinhaber gemeldeten und im LPIS verzeichneten Verringerungskoeffizienten auf der Grundlage von Orthofotos zu überprüfen. Außerdem ist es praktisch unmöglich, den Ödlandfaktor anhand von Orthofotos zu prüfen, wenn die Parzelle von Baumkronen überschirmt wird.
- Auch bei Parzellen, bei denen eine Feldbesichtigung oder eine Vor-Ort-Kontrolle stattfindet, könnte es sich als schwierig erweisen, die Verringerungskoeffizienten zu bestätigen. Die Anwendung der beiden Verringerungskoeffizienten hängt größtenteils von dem Prüfer ab, der die Feldbesichtigung oder die Vor-Ort-Kontrolle vornimmt.
- Es gibt keine detaillierten Leitlinien für die Ermittlung der Verringerungskoeffizienten.
- Die Anwendung von zwei Faktoren sowie die Art der Berechnung können darauf hinweisen, dass keine Kürzung vorgenommen wird, obwohl die Nichtbeihilfefähigkeit insgesamt über 10 % liegt. Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

In dieser Hinsicht schlussfolgert der Europäische Rechnungshof in seiner abschließenden Stellungnahme zu PF-7449 wie folgt: „In Kombination mit dem niedrigsten Prozentanteil an nichtbeihilfefähiger Ödlandfläche (d. h. maximal 10 % Ödlandanteil) führt dieses System jedoch dazu, dass Schläge als voll beihilfefähig klassifiziert werden, obwohl sie bis zu 20 % nichtbeihilfefähige Elemente (Ödland und Bäume) enthalten können. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 darf jedoch die Kategorie mit dem niedrigsten Prozentanteil an nichtbeihilfefähiger Fläche auf die kein Verringerungskoeffizient angewendet wird, insgesamt nicht mehr als 10 % der gesamten nichtbeihilfefähigen Fläche ausmachen.“¹

Allgemein meldet die GD AGRI Vorbehalte dazu an, ob die Informationen über die beihilfefähige Höchstfläche im LPIS für diese Art von Parzellen korrekt sind. Grundsätzlich führt der Mitgliedstaat ein LPIS und ein Pro-rata-System ein, die in der Regel eine korrekte Einschätzung der beihilfefähigen Fläche ermöglichen, wie sie vor Ort ermittelt werden kann. Muss der Prüfer die Parzellen bei den Vor-Ort-Kontrollen ändern, entweder wegen der Faktoren, die auf der Grundlage des Orthofotos nicht ordnungsgemäß ermittelt werden können, oder wegen der Art des Landes, nämlich „Dauergrünland“ gegenüber „Almen/Hutweiden“, stellt sich insbesondere die Frage nach der Korrektheit der Informationen im LPIS für die Parzellen, die keiner Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Was die **Stichprobe 1** angeht (17 Akten) ging es bei sechs Akten um von der GD AGRI geprüfte Hutweiden oder Almen. Neun Parzellen wurden geprüft (auf dem Bildschirm oder auch durch Besichtigung). Bei zwei Parzellen (Akte 6) äußerte die GD AGRI Zweifel an der Richtigkeit der Pro-rata-Koeffizienten.

Darüber hinaus wurden drei Anträge aus der sehr begrenzten „LPIS“-**Stichprobe** (Akten 21A, 21B und 22) für eine Feldbesichtigung ausgewählt. Bei einem Antrag (zwei Parzellen) kam die GD AGRI zu dem Schluss, dass die Verringerungskoeffizienten zu niedrig waren.

Auch wenn es sich um eine begrenzte Stichprobe handelt, zeigt sie dennoch, dass es sich möglicherweise um einen systematischen Fehler handelt, da die Situation bei anderen Parzellen außerhalb der Stichprobe, die die gleichen Merkmale aufweisen, für ähnlich erachtet wird.

Die österreichischen Behörden werden aufgefordert, ihre Abhilfemaßnahmen im Einzelnen mitzuteilen und die Auswirkungen dieser Feststellung auf die Richtigkeit der Zahlungen für das Antragsjahr 2015 abzuschätzen. Es wird ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Vor-Ort-Kontrollen für diese Art von Parzellen und der im LPIS verzeichneten beihilfefähigen Höchstfläche erwartet.

¹ Schreiben des Europäischen Rechnungshofs vom 11.3.2016, Nummer 3a.

Bis diese Informationen vorliegen, vertritt die GD AGRI die Auffassung, dass die Anwendung der Verringerungskoeffizienten mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nicht im Einklang steht.

1.1.2. Fehlerhafte Anwendung des Artikels 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zusätzlich zu dem Pro-rata-Satz für Almen und Hutweiden (siehe oben) wird auf die so ermittelte beihilfefähige Höchstfläche für die Zwecke der Festsetzung der Anzahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ein Verringerungskoeffizient von 80 % herangezogen.

Dieser Verringerungskoeffizient wird auf die beihilfefähigen Hektarflächen angewandt, *„bei denen es sich um Dauergrünland handelt, das in Gebieten mit schwierigen klimatischen Bedingungen, insbesondere aufgrund von deren Höhenlage oder sonstiger naturbedingter Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage und eingeschränkte Wasserversorgung, gelegen ist.“*

Aufgrund der Feldbesichtigung und der erhaltenen Informationen wird geschlussfolgert, dass diese Bestimmung fehlerhaft angewandt wurde.

Bezüglich der Akte 6, Parzellen Nr. 49 und 121/126, wurde die Parzelle, die ursprünglich als Dauergrünland (Wiese/Weide) angemeldet wurde, in einen Teil „Hutweide“ und einen Teil „Dauergrünland“ aufgeteilt. Es ist nicht verständlich, wie die Parzelle „Hutweide“ die Bedingung *„in Gebieten mit schwierigen klimatischen Bedingungen“* erfüllen könnte. Es gibt keinen Anhaltspunkt für *„Benachteiligungen, wie schlechte Bodenqualität, steile Hanglage und eingeschränkte Wasserversorgung“*.

Darüber hinaus nimmt die GD AGRI zur Kenntnis, dass die österreichischen Behörden eine Hutweide wie folgt definieren: *„Almen und Weiden sind Grünlandflächen oberhalb der Dauersiedlungsgrenze. Dazu zählen auch Hutweiden im Dauersiedlungsraum, die wegen ihrer räumlichen Entfernung zur Betriebsstätte und der klimatischen Bedingungen nur im Sommer für die Viehhaltung genutzt werden können.“*

Out of scope

Out of scope

Out of scope

1

Out of scope

1

2

Out of scope

Out of scope

Out of scope

1

Out of scope

1.5 Schlüsselkontrolle Nr. 1 (Zahlungsansprüche) - Verwaltungskontrollen von Zahlungsansprüchen bei der Einführung der Basisprämienregelung (Artikel 21 bis 29 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Artikel 14, 15, 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014).

1.5.1. Prüfung der Ermittlung der korrekten Anzahl Zahlungsansprüche bei der Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen (Artikel 24 Absätze 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)

Die Einbeziehung neuen Dauergrünlands in das LPIS

Die Feststellungen in den Abschnitten 1.1.1 und 1.1.2 wirken sich auf die korrekte Zuweisung der Ansprüche aus. Dies stellt einen Mangel einer Schlüsselkontrolle dar.

Out of scope

Out of scope